



SATZUNG

für die Erhebung eines Kurbeitrages

Auf Grund des Art. 2 und Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Bad Birnbach folgende Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages:

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet des Marktes Bad Birnbach aufhalten und eine Unterkunft nehmen, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

- (1) Kurgebiet ist das Gebiet der Kurbezirke I, II und III.
Der Kurbezirk I umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Bad Birnbach und Aunham.
Der Kurbezirk II umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Lengham und Schwaibach.
Der Kurbezirk III umfasst das übrige Gemeindegebiet.
- (2) Die genaue Abgrenzung der Kurbezirke ist aus einer Karte (Maßstab 1 : 25 000) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an den Markt zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Der An- und Abreisetag gilt als ein Tag. Angefangene Tage gelten als volle Tage.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag und Person

- | | | |
|---------------------|--------|--------|
| a) im Kurbezirk I | 2,90 € | |
| b) im Kurbezirk II | 2,50 € | |
| c) im Kurbezirk III | | 1,40 € |

- (3) Ermäßigungen oder Befreiungen werden gewährt bei:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. 80 % und 90 % Schwerbehinderung | 50 % Ermäßigung |
| 2. 100 % Schwerbehinderung | Befreiung |
| 3. Notwendige Begleitperson bei Schwerbehinderung | Befreiung |
| 4. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres | Befreiung |

- (4) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

§ 4 a Besonderheiten für Sonderbeherbergungsformen (z.B. Campingplätze, Kliniken, Ta- gungsgäste, etc)

Die Marktgemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht Sondervereinbarungen über Höhe, Bemessungsgrundlage, Fälligkeit und Einhebungsverfahren treffen.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet des Marktes übernachten, haben dem Markt spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, mittels eines hierfür in der Verwaltung des Marktes erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6 Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Personen beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, dem Markt unverzüglich alle beherbergten Personen elektronisch zu melden. Hierfür ist das jeweilige vom Markt Bad Birnbach zur Verfügung gestellte Meldescheinverfahren zu verwenden, bzw. ein Verfahren mit entsprechender elektronischen Schnittstelle hierfür. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften dem Markt gegenüber für den Eingang des Beitrags.

- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an den Markt abzuführen. Der Markt kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet dem Markt gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, dem Markt am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet des Marktes übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an den Markt abzuführen. Sie haften dem Markt gegenüber für den Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren Ehegatten und deren einkommensteuerrechtlich dem Haushalt des Beitragspflichtigen zugerechnete Kinder, die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.
- (2)
 - a. Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt im Kurbezirk I
für Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr 102,00 €,
 - b. Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt im Kurbezirk II
für Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr 77,00 €,
 - c. Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt im Kurbezirk III
für Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr 49,00 €,
 - d. Ermäßigungen oder Befreiungen werden gewährt bei:

da. 80 % und 90 % Schwerbehinderung	50 % Ermäßigung
db. 100 % Schwerbehinderung	Befreiung
dc. Notwendige Begleitperson bei Schwerbehinderung	Befreiung
de. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	Befreiung
- (3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, dem Markt innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.

- (4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.
- (5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 10. März eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.
- (6) Der Markt kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihm über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken im Markt aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.“

§ 8

Besondere Vorschriften für Langzeitgäste

- (1) Mit Kurbeitragspflichtigen gemäß § 1, die nicht unter § 7 fallen, welche sich länger oder mehrmalig im Kurgebiet des Marktes Bad Birnbach aufhalten, kann ein pauschalierter Jahreskurbeitrag vereinbart werden.
- (2) Der pauschalierte Jahreskurbeitrag ist pro Person schriftlich für ein volles Jahr im Voraus zu beantragen.
- (3) Die Höhe des pauschalierten Jahreskurbeitrages beträgt in:

Kurbezirk I	101,50 €
Kurbezirk II	87,50 €
Kurbezirk III	49,00 €

§ 4 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Bei einem Wechsel von einer niedrigeren in eine höhere Kurzone (Kurbezirk gem. § 4 Abs. 2) ist der Differenzbetrag vom Beherbergungsbetrieb gemäß § 6 nach zu erheben. Bei einem Wechsel von einer höheren in eine niedrigere Kurzone erfolgt keine Rückerstattung.
- (5) Der pauschalierte Jahreskurbeitrag gilt für ein volles Jahr. Die Melde- bzw. Erklärungspflicht nach § 5, sowie die Einhebung und Haftung nach § 6 bleiben unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.06.2016 außer Kraft.

Bad Birnbach, den 23.07.2021

gez. Dagmar Feicht
Erste Bürgermeisterin